

Qualitätsstandards der Einrichtungen im Hilfesystem häuslicher Gewalt in Sachsen

Qualitätsstandards für Interventions- und Koordinierungsstellen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking in Sachsen

1. Einleitung

Häusliche Gewalt ist kein Einzelschicksal und betrifft vor allem Frauen* und deren Kinder. Häusliche Gewalt umfasst verschiedene Gewaltformen: ökonomische, psychische, physische, sexualisierte, soziale und digitale Gewalt. Dazu gehört auch die systematische Ausübung von Macht und Kontrolle, Abschieben der Verantwortung und Instrumentalisierung der Kinder. (u.a. nach Kindler und Hagemann-White). Diese Gewaltformen treten auch nach einer Trennung auf, das heißt, häusliche Gewalt endet nicht mit einer Trennung. Häusliche Gewalt ist überwiegend eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt, von der insbesondere FLINTA (Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen) sowie Menschen, die intersektionale Diskriminierung erleben, betroffen sind¹. Auch Männer können von häuslicher Gewalt betroffen sein und gehören somit ebenfalls zur Zielgruppe der Interventions- und Koordinierungsstellen (IKSen).

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) am 12. Oktober 2017 verpflichtet sich Deutschland zur Ergreifung weitreichender Maßnahmen zur Verhinderung geschlechtsbezogener Gewalt – darunter die Zusicherung, Schutz- und Hilfsdienste für gewaltbetroffene Frauen* und deren Kinder, bereitzustellen (Art. 22 Istanbul-Konvention). Die IKSen sind für Betroffene von häuslicher Gewalt ein unverzichtbarer Bestandteil des landesweiten Gewaltschutzes. Mit ihrem niedrigschwelligen und proaktiven Angebot bieten sie psychosoziale Hilfestellung für die Bewältigung akuter und zurückliegender Gewalterfahrungen, auch in den ländlichen Regionen, an.

¹In den hier vorliegenden Qualitätsstandards wird von Frauen* gesprochen, weil die überwiegende Mehrheit der Betroffenen cis Frauen sind. Dennoch soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass insbesondere auch trans, inter und nicht-binäre, sowie agender Personen von Gewalt im sozialen Nahraum betroffen sind. Angesprochen sind also im Allgemeinen Personen, die im Patriarchat benachteiligt und gefährdet sind.

Rechtsgrundlagen

Die Arbeit der IKSen fußt auf der Feststellung, dass Gewalt gegen Frauen* und Kinder einen Angriff auf die Menschenwürde (Art. 1 Grundgesetz [GG]) darstellt. Dieser Rechtsgedanke findet sich auch in der Istanbul-Konvention. Demnach ist Gewalt gegen Frauen* in der Partner*innenschaft eine Menschenrechtsverletzung (Art. 3 Istanbul-Konvention). Diese Feststellung ist bemerkenswert, da Menschenrechte üblicherweise als Abwehrrecht des Einzelnen gegen den Staat definiert sind. Gewalt in sozialen Beziehungen war demnach juristisch lange Zeit Privatsache. Bei der Weltmensenrechtskonferenz 1993 in Wien wurde international die Abkehr von diesem Verständnis besiegelt und Gewalt gegen Frauen* grundsätzlich als Menschenrechtsproblematik anerkannt. Damit gehen weitreichende Schutz- und Gewährleistungspflichten des Staates einher. So müssen staatliche Behörden effektive Maßnahmen treffen, um Gewalt in der Partner*innenschaft zu verhindern und zu verfolgen (Art. 4 Istanbul-Konvention).

Ausdruck dessen sind etwa die Möglichkeit der polizeilichen Wohnungsverweisung und das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz). Bei einer polizeilichen Wegweisung nach § 19 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) werden die Kontaktdaten von Betroffenen an die Beratungsstellen weitergeleitet. Die IKSen kontaktieren die Betroffenen und beginnen bei deren Zustimmung den gemeinsamen Beratungsprozess.² Nach der Wegweisung kann zudem durch Antragstellung bei einem Familiengericht nach Gewaltschutzgesetz (GewSchG) eine Zuweisung der gemeinsamen Wohnung beantragt werden.

Das Gewaltschutzgesetz enthält Ansprüche gegen Täter*innen häuslicher Gewalt auf Kontakt- und Näherungsverbot (§ 1 Abs. 1 GewSchG), Wohnungsüberlassung (§ 2 Abs. 1 GewSchG) und strafrechtliche Vorschriften bei Verstößen dagegen (§ 4 GewSchG). Zusätzlich haben die IKSen Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Polizeidirektionen abgeschlossen, um die Zusammenarbeit und den Datenaustausch verbindlich abzusichern. Dadurch kann der proaktive Ansatz des Unterstützungs- und Beratungsangebots der IKS umgesetzt werden. Auch die Rechte der Kinder in gewaltgeprägten Familien sind durch die Interventions- und Koordinierungsstellen zu schützen und zu fördern. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Es ist zu beachten, dass Geheimnisträger*innen, wie Sozialarbeiter*innen und Psycholog*innen, beim Verdacht auf

² SächsPVDG § 84 (3) Nr. 5 [Stand August 2026].

Kindeswohlgefährdung bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken sollen (§ 4 Abs. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz [KKG]). Scheitert das Bemühen, kann das Jugendamt informiert werden (§ 4 Abs. 3 KKG). Die Beratungsarbeit richtet sich nach den Richtlinien des Datenschutzes. Dabei besteht die Erlaubnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für eigene Zwecke gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art 7 DSGVO. Die Einwilligung über die Dokumentation ist vorher von der*m Klient*in einzuholen. Dokumentationen über Beratungsinhalte und Daten der Betroffenen sind so aufzubewahren, dass sie für Dritte unzugänglich sind.

Die Berater*innen unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1 Strafgesetzbuch [StGB]). Davon kann nur abgewichen werden, wenn mit der*m Klient*in ausdrücklich eine Schweigepflichtsentbindung vereinbart wurde oder wenn eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib, Freiheit oder andere Rechtsgüter besteht (§ 34 StGB).

Eine weitere Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz — GewHG). Damit verbunden ist auch die notwendige Anerkennung der Träger, die im Gewalthilfegesetz geregelt ist. (alle Interventions- und Koordinierungsstellen arbeiten auf der Grundlage des GewHG).

Ziele

Die Arbeit zielt darauf ab, Betroffene von häuslicher Gewalt psychosozial zu unterstützen und mit ihnen Schutzmöglichkeiten zu erarbeiten.

Übergreifende Ziele sind:

- die Bekämpfung und Enttabuisierung geschlechtsbezogener Gewalt,
- die Durchsetzung der Chancengleichheit aller Menschen sowie der Geschlechtergerechtigkeit innerhalb der Gesellschaft,
- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
- die Vernetzung aller involvierten staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen im Vorgehen gegen häusliche Gewalt und Stalking auf regionaler Ebene.

2. Zielgruppe

Das spezialisierte und professionelle Angebot der Interventions- und Koordinierungsstellen richtet sich an alle Menschen – Erwachsene, Kinder und Jugendliche – die von häuslicher Gewalt und Stalking betroffen sind, unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrem Bildungsgrad, ihrer sexuellen Orientierung, ihrem sozialen Status, ihrer Sprache, ihrer Migrations- und Fluchterfahrung oder den ihnen gesellschaftlich zugeschriebenen Zugehörigkeiten. Als sekundäre Zielgruppe sind die Mitarbeitenden der Netzwerkpartner*innen zu nennen, die durch Schulungen zu Multiplikator*innen qualifiziert werden. Darüber hinaus kann auch die breite Öffentlichkeit (hier bspw. Schulklassen, Studierende, Interessierte bei öffentlichen Aktionen) als Zielgruppe benannt werden, die durch Bildungs- und Präventionsangebote durch die Interventionsstellen angesprochen werden.

3. Grundsätze der Arbeit

Bedarfsgerechte Angebote

Es ist ein breit gefächertes, bedarfsgerechtes Unterstützungssystem vorzuhalten, welches dem unterschiedlichen Unterstützungsbedarf der Zielgruppe entspricht. Die Fachkräfte arbeiten parteilich für die Betroffenen häuslicher Gewalt (siehe Unterpunkt Parteilichkeit und Betroffenenorientierung). Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beratung – auch ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten oder eines einzelnen Sorgeberechtigten. (siehe S. 9 Unterpunkt Kinder- und Jugendberatung).

Niedrigschwelliger Zugang

Alle von häuslicher Gewalt und Stalking betroffenen Erwachsenen, Kinder und Jugendlichen müssen einfach und zeitnah Zugang zu Schutz, Beratung, Begleitung und Unterstützung erhalten. Die Angebote sind für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen barrierefrei³ anzubieten, die Hilfen sind unbürokratisch, schnell und kostenfrei zu gewähren. Die Angebote der Fachberatungsstellen müssen für Menschen mit verschiedenen Bedarfen

³In diesen Qualitätsstandards wird der Begriff Barrierefreiheit verwendet. Dieser Begriff ist rechtlich verankert und verbindlich einzufordern. Barrierefreiheit orientiert sich an anerkannten Standards und zielt darauf ab, volle Teilhabe und Gleichstellung zu ermöglichen. Barrierearmut hingegen bezeichnet eine nur teilweise Reduktion von Barrieren. Der Begriff ist nicht juristisch definiert und lässt Interpretationsspielraum, ob und welche TeilhabebARRIEREN bestehen bleiben. Fachlich und strategisch sollte die Barrierefreiheit als Ziel und Maßstab benannt werden. Die derzeit vorhandenen Angebote in den Beratungsstellen sind nicht flächendeckend barrierefrei zugänglich. Umso wichtiger ist es, kontinuierlich und verbindlich daran zu arbeiten, bestehende Barrieren abzubauen und die Angebote perspektivisch vollständig barrierefrei zu gestalten.

zugänglich sein, siehe Seite 4.1. Beratungen sollten in den meistgesprochenen Sprachen der Region angeboten werden, beispielsweise durch den Einsatz von qualifizierten Dolmetscher*innen und mehrsprachigen Materialien. Informationen und Zugänge in Leichter Sprache sowie barrierefreie Angebote unterstützen die Erreichbarkeit für verschiedene Zielgruppen.

Wahlfreiheit

Die Klient*innen entscheiden selbst, ob und welches der Hilfsangebote sie in Anspruch nehmen wollen.

Datenschutz

In den IKSen werden die Grundsätze des Datenschutzes der Sozialdaten beachtet. Insbesondere werden keine personenbezogenen Daten und Inhalte der Beratung ohne Einwilligung der Betroffenen an Dritte weitergegeben. Die Zugänglichkeit zu Beratungsangeboten darf durch Datenschutzbestimmungen nicht unnötig erschwert werden.

Kinderschutz und Datenschutz

Es muss unmissverständlich klargestellt werden, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht an Datenschutzbestimmungen scheitert. Der Schutzauftrag hat in Fällen von Kindeswohlgefährdung Vorrang. Es gibt ein systematisches Vorgehen zur Abwendung von Gefahren, insbesondere bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Parteilichkeit und Betroffenenorientierung

Die IKSen positionieren sich in der Unterstützung der Betroffenen, aber auch in der Öffentlichkeitsarbeit und in der Kooperation mit anderen Organisationen gegen jede Form von Gewalt, gegen die Diskriminierung von Personen aufgrund ihres Geschlechts, gegen jeden Rassismus sowie andere Diskriminierungsformen. Die Bedürfnisse, Interessen und das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Menschen stehen im Vordergrund. Die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendberatung arbeiten parteilich, das heißt, dem Kindeswohl dienlich, sodass sie die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sicht- und hörbar machen können.

Ganzheitlichkeit und Ressourcenorientierung

Im Beratungs- und Unterstützungsprozess werden die von häuslicher Gewalt und Stalking betroffenen Erwachsenen, Kinder und Jugendlichen in ihrem gesamten Lebenszusammenhang mit ihren Ressourcen, Fähigkeiten und Ambivalenzen gesehen. Ziel hierbei ist die Stärkung und die (Wieder-)Erkennung der Selbstwirksamkeit sowie deren Handlungsfähigkeit bei den Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen. Die Hilfe orientiert sich an den individuellen Handlungs- und Entscheidungsspielräumen der Betroffenen.

Intersektionalität und Vielfalt

Die Mitarbeitenden der IKSen nehmen von häuslicher Gewalt und Stalking betroffene Erwachsene, Kinder und Jugendliche in ihrer Individualität (u. a. Nationalität, soziale Herkunft, sexuelle Orientierung, Bildungsstand und Religion) sowie den unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen wahr, respektieren diese, sind sich der Verschränkung und Potenzierung von unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen bewusst und richten die Unterstützungsangebote an deren Bedürfnissen aus.

Qualifikation der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden verfügen über qualifizierte sozialpädagogische, traumapädagogische und/oder psychologische Ausbildungen und bilden sich zu neuen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis fort. Grundlagen der Arbeit sind ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und ein respektvoller Umgang mit der Zielgruppe sowie zwischen den Mitarbeitenden.

Die Mitarbeitenden verfügen über Wissen zum Thema "traumainformierte Versorgung von Betroffenen" und berücksichtigen die traumainformierte Gesprächsführung im Umgang mit (potentiell) traumatisierten Betroffenen.

Interdisziplinärer Arbeitsansatz

Die Unterstützung gewaltbetroffener Menschen erfordert abgestimmte Konzepte, Angebote und Maßnahmen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen. Der interdisziplinäre Arbeitsansatz der Fachkräfte in den IKSen erfolgt in Bezug zur Istanbul-Konvention u.a. Art. 18 (2) und in Bezug auf den LAP IK Sachsen.

4. Prozessqualität

4.1. Kernaufgaben

Proaktiver Erstkontakt/Erstberatung

Der proaktive Erstkontakt durch die IKS und/oder die Kontaktaufnahme der Betroffenen, dient dazu, die Anliegen der Klient*innen, ihre akute Gewalterfahrung, schon erfolgte Interventionen (Wegweisung, Anträge nach Gewaltschutzgesetz etc.) und ihr bestehendes Hilfenetzwerk sowie entsprechende Lebensrealitäten (beispielsweise Queerness, Flucht- und Migrationserfahrung, Behinderung) zu erfassen. Dabei haben der Schutz und die Sicherheit der gewaltbetroffenen Personen oberste Priorität. Es erfolgt eine Aufklärung über die Rahmenbedingungen und Angebote der IKS (siehe Strukturqualität), Informationen über die allgemeine Arbeitsweise der IKS, der Schweigepflicht der Berater*in sowie gegebenenfalls die Information über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht und die Datenerhebung. Es erfolgt eine gemeinsame Planung des Hilfe- und Unterstützungsprozesses mit der*dem Betroffenen im Hinblick auf Schutz und Sicherheit, den Beratungsort und die Unterstützungsinhalte sowie einem Beratungswunsch bzgl. der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Beratungsinhalte und Umsetzung

Die Auswahl des Beratungsangebotes ergibt sich aus den vorhandenen Ressourcen, der Gefährdung und dem Anliegen der Klient*innen und der fachlichen Überlegungen. Die Umsetzung erfolgt entsprechend der Planung und Zielsetzung unter Berücksichtigung der Konzeption der jeweiligen IKS. Je nach aktueller Situation und Anliegen der Betroffenen werden verschiedene Arten der Unterstützung angeboten:

Krisenintervention

Die Beratung in akuten Krisen und Notsituationen erfolgt schnellstmöglich, nach polizeilicher Meldung und Einverständnis der*s Betroffenen möglichst innerhalb eines Tages (Wochenenden oder Feiertage nach max. drei Tagen) oder nach selbstständiger Kontaktaufnahme und Anfrage einer betroffenen Person. Für Kriseninterventionen werden immer Zeiten für die sofortige Hilfestellung und Beratung bereitgestellt. Fragen der Sicherheit und des Schutzes stehen dabei immer im Vordergrund. Die Krisenintervention dient der Verhinderung einer weiteren Gewalterfahrung und der Stabilisierung, bis die betroffene Person Sicherheit und Schutz erlangt und ihre Lebenssituation wieder bewältigen kann. Kriseninterventionen können am Telefon oder persönlich, aber auch aufsuchend ein- oder mehrmals stattfinden. Die Krisenintervention für Kinder und Jugendliche ist unabhängig von den Sorgeberechtigten möglich.

Informationsvermittlung

Es werden Informationen zu einer bestimmten Fragestellung im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und/oder Stalking vermittelt. Dies ist telefonisch, persönlich oder per E-Mail möglich.

(anonyme) Telefonberatung

Dies ermöglicht aus verschiedenen Gründen (vollständig) anonym zu bleiben und bietet somit den Betroffenen eine niedrigschwellige Möglichkeit, unabhängig von dem Ort und den Rahmenbedingungen, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Kurzfristige Beratung

Dieses Angebot richtet sich an Betroffene, die zu einem begrenzten Problembereich eine Klärung und Orientierung benötigen; zum Beispiel bei Entscheidungen hinsichtlich einer Anzeige, Trennung oder die Aufklärung über die Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen. Die Gespräche können telefonisch, schriftlich oder persönlich, einmalig oder auch mehrfach stattfinden.

Mittel- und langfristige Beratungen

Diese werden bei komplexen Problemlagen im Zusammenhang mit Wegweisung, Stalking, Trennung und Scheidung, Strafverfahren usw. angeboten. Auch traumasensible Langzeitberatungen sind möglich.

Praktische Hilfen und Begleitungen

Die Klient*innen können bei Bedarf praktische Hilfen in Form von Begleitungen zu Behörden, Anwalt*innen, Kliniken, Polizei oder bei Antragstellungen (z. B. Leistungen nach Opferentschädigungsgesetz, Arbeitslosengeld II, Wohnungswegweisung nach dem GewSchG etc.) oder Hinweise zu weiterführenden Beratungsstrukturen bekommen.

Begleitungen in Straf- und Zivilverfahren

Die IKSen können auf Wunsch der Betroffenen und bei entsprechenden personellen Ressourcen Begleitungen im Straf- oder Zivilverfahren anbieten. Inhalt der Begleitungen ist ausdrücklich nicht das „Einüben“ von Aussagen oder die Beeinflussung der Klient*innen. Es geht darum, die

Betroffenen zu stärken und sie nicht alleine zu lassen. Die psychosoziale Prozessbegleitung erfolgt durch entsprechende externe Fachkräfte.

Vermittlung weiterer Hilfen

Die Vermittlung weiterer Hilfen kann Inhalt jeglicher Beratung sein. Die*der Berater*in ist sich des strukturellen Rahmens und der Aufgaben einer IKS bewusst, schätzt ihre eigenen Kompetenzen, deren Grenzen und ihre eigene Zuständigkeit realistisch ein und vermittelt an zusätzliche oder weiterführende Hilfen wie zum Beispiel juristische Beratung, Erziehungsberatung, Suchtberatung, Schuldenberatung, Traumatherapie, Therapeut*innen.

Kinder- und Jugendberatung

Es werden Informationen über die eigenständigen Angebote der Kinder- und Jugendberatung in den IKSen vermittelt. Eine kurzfristige Beratung der betroffenen Kinder und Jugendlichen dient dazu, gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen die Erlebnisse mit häuslicher Gewalt und Stalking zeitnah aufzuarbeiten, kindgerecht einzuordnen und eine Perspektive für diese zu entwickeln. Bei mittel- und langfristigen Beratungen mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen liegt die Konzentration darauf, die Ressourcen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen (wieder) in den Vordergrund zu rücken und gemeinsam mit ihnen an der Umsetzung dieser zu arbeiten. Für die fachliche Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen sowie für ein Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung liegt in den IKSen ein einheitliches, inhaltlich fundiertes Konzept vor – „Mindestanforderungen an die Kinder- und Jugendberatung in den IKS in Sachsen“.

Kontrolle des Interventionsprozesses

Im Austausch mit der*m Klient*in wird überprüft, ob das Vorgehen noch den Bedürfnissen und vereinbarten Zielen entspricht. Darüber hinaus dienen folgende Vorgehensweisen der Kontrolle des Beratungsprozesses:

- persönliche Reflexionen anhand der Dokumentation des Verlaufes und gegebenenfalls relevanter Fachliteratur,
- Ausgangslage und Beratungsanliegen sowie schriftlich festgehaltene Vereinbarungen mit den Klient*innen,
- Dokumentation über Anzahl der Termine, Vermittlungen und Abschluss der Gespräche.

Abschluss und Auswertung

Der Abschluss des Unterstützungsprozesses erfolgt in enger Abstimmung mit der*m Klient*in. Der Schwerpunkt liegt auf der Auswertung und der anschließenden Auflösung des Beratungsverhältnisses.

Dies umfasst folgende wichtige Inhalte:

- sind Sicherheit und Schutz gelungen,
- Rückschau auf Erreichtes und offene Themen,
- die Zukunftsplanung der*s Betroffenen,
- ggf. auch eine kritische Rückmeldung an die*den Berater*in,
- Angebot, in möglichen künftigen Krisen erneut Kontakt aufnehmen zu können.

4.2. Struktursichernde Aufgaben

- Personalverantwortung,
- Teambesprechungen und kollegiale Beratungen,
- Supervision und kollegiale Fallberatung,
- Fortbildungen,
- Statistik,
- Dokumentation der Arbeit der IKS – quantitativ und qualitativ – für die Reflexion des Unterstützungsprozesses und die Planung des weiteren Vorgehens, um Qualitätsmanagement zu sichern.

Verwaltungsaufgaben

- Zuwendungs-/Vereinbarungsverfahren einschließlich Antrag, Dokumentation, Abrechnung, Verwendungsnachweise,
- Pflege und Wartung von Räumen, Technik, Ausstattung

4.3. Fachliche Vernetzung und Kooperationsarbeit mit Behörden und Organisationen des Gewaltschutzes

Die Unterstützung gewaltbetroffener Menschen erfordert abgestimmte Angebote und Maßnahmen verschiedener Institutionen wie der Frauen*schutzeinrichtungen, der IKSen, der Polizei, der Justiz, der Jugendhilfe und anderer Einrichtungen. Die IKSen und Frauen*schutzeinrichtungen kooperieren fallbezogen mit den erforderlichen Institutionen, den Männer*schutzeinrichtungen und Täter*innenberatungsstellen und wirken an der

fallübergreifenden Kooperation mit. Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt hinsichtlich Schutzes und individuellem Hilfebedarf von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ist ein wichtiger Bestandteil der Kooperationsarbeit.

4.3.1. Fachliche Vernetzung und Kooperationsarbeit mit Behörden und Organisationen der Versorgung

Die Unterstützung gewaltbetroffener Menschen erfordert abgestimmte Angebote und Maßnahmen der Frauen*schutzeinrichtungen, der IKSen, und weiterer Einrichtungen aus dem Bereich der gesundheitlichen Versorgung. Die IKSen und weitere Frauen*schutzeinrichtungen kooperieren daher fallbezogen mit den erforderlichen Institutionen, wie beispielsweise den Traumaambulanzen und Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie der Opferhilfe. Diese müssen nicht primär Einrichtungen der Gewalthilfe sein, sondern sind bei Einbeziehung Teil der Versorgung von Gewaltbetroffenen.

4.4. Aktivitäten der Gewaltprävention und Arbeit mit Multiplikator*innen

- Ausstellungen, Projekte, Aktionen, Schulungen,
- Organisation berufs- und fachübergreifender Weiterbildungen für staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen,
- Beteiligung an Schulungsmaßnahmen der sächsischen Polizeidirektionen,
- Organisation von themenbezogenen Fachtagen,
- Koordinierung und inhaltliche Gestaltung der regionalen Netzwerke,
- Vorbereitung und Durchführung von Präventionsprojekten an Bildungseinrichtungen,
- Schulungen von Multiplikator*innen

4.5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und fachpolitische Aktivitäten

- Pressearbeit,
- Unterstützung der öffentlichen Mediendarstellung,
- Informationsbroschüren, Internetauftritt, Plakataktionen,
- zielgruppenspezifische und barrierefreie Veröffentlichungen (z.B. in Leichter Sprache),
- Fachvorträge,
- öffentlichkeitswirksame Aktionen

4.6. Qualitätsentwicklung

Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung von Konzepten und Sicherheitsplänen entsprechend den aktuellen Bedarfen und Entwicklungen.

5. Strukturqualität

5.1. Organisationsstruktur

Die IKSen sind eine spezialisierte Beratungsstelle, die auch ambulante aufsuchende Arbeit/Beratung durchführt. Die IKSen sind an den Wochentagen telefonisch, per E-Mail und persönlich erreichbar, um Beratungstermine zu vereinbaren. Auf Mitteilungen der Polizeidirektionen wird innerhalb von drei Werktagen proaktiv ein Unterstützungs- und Beratungsangebot unterbreitet.

Die Kinder- und Jugendberatung (KJB) wird in den IKSen als ein eigenständiger Bereich geführt.

Datenschutzkonzept

In den IKSen werden die Grundsätze des Datenschutzes der Sozialdaten beachtet. Insbesondere werden keine personenbezogenen Daten und Inhalte der Beratung ohne Einwilligung der betroffenen Menschen an Dritte weitergegeben.

5.2. Personelle Ausstattung

Die Beratung wird durch hauptangestellte Mitarbeitende geleistet. Um kontinuierlich qualitativ hochwertige und vollumfängliche Arbeit zu leisten, ist folgende Personalstruktur erforderlich, die sich an der Mindestausstattung für Beratungsstellen vom bff Frauen gegen Gewalt e.V.⁴ orientiert.

Die Personalressourcen sind einerseits bezogen auf eine Region mit 100.000 Einwohner*innen und einem Stellenanteil, den unabhängig von der Größe einer Region jede Fachberatungsstelle benötigt.

Arbeitsbereich	Personalbedarf je 100 000 Personen Einzugsgebiet
----------------	---

⁴ siehe URL:

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/finanzierung-von-hilfe/mindestausstattung-von-fachberatungsstellen.html>

Beratung, Fachberatung, Gruppenangebote	4,5 Vollzeitstellen
Präventions- und Qualifizierungsangebote	2 Vollzeitstellen
ggf. zusätzliche Arbeitsanforderungen aufgrund regionaler Besonderheiten (z.B. sehr ländliche Region, großes Einzugsgebiet)	0,5 – x Vollzeitstellen
Unabhängig von der Größe des Einzugsgebietes sind in jeder Fachberatungsstelle folgende Personalressourcen notwendig:	
Organisation, geschäftsführende Aufgaben, Finanzakquise, Teamleitung	0,5 VZÄ; pro angefangene Vollzeitstelle zusätzlich 0,15 VZÄ ⁵
Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Gremienarbeit	0,15 VZÄ; pro angefangene Vollzeitstelle zusätzlich 0,1 VZÄ
Verwaltung, Lohnbuchhaltung, Verwendungsnachweise etc.	0,3 VZÄ; pro angefangene Vollzeitstelle zusätzlich 0,2 VZÄ
ggf. zusätzliche Arbeitsanforderungen in der Beratungsstelle (z.B. aufgrund eines erfolgreichen Onlineangebots, das überregional genutzt wird)	0,3 – x Vollzeitstellen

Es sollte bei der Personalbesetzung darauf geachtet werden, dass im Team mindestens eine Person über intersektionale Expertise oder Erfahrungen in der Beratung von vulnerablen Gruppen (bspw. Flucht- und Migrationserfahrung, Queerness, Behinderung) verfügt.

Die erforderlichen formalen Qualifikationen für in der Beratung tätige Mitarbeitenden umfassen:

- ein einschlägiges Hochschul- oder Fachhochschulstudium im sozialpädagogischen Bereich, alternativ eine Berufsausbildung oder Studium in einem anderen Fachbereich,

⁵ "Pro angefangene Vollzeitstelle zusätzlich" bezieht sich auf die Gesamtzahl der in der Beratungsstelle vorhandenen Vollzeitäquivalente (VZÄ). Dabei wird jede begonnene Stelle als volle Einheit gewertet. Maßgeblich ist die Summe der fachlich-inhaltlichen Personalstellen, für die entsprechende Leitungs-, Verwaltungs- oder Koordinationsanteile anfallen. Der zusätzliche Stellenanteil wird somit für jede volle und angefangene VZÄ zusätzlich berücksichtigt, um den mit wachsender Teamgröße steigenden organisatorischen und administrativen Aufwand abzubilden.

- einschlägige Erfahrung in der Arbeit und Beratung mit Gewaltbetroffenen,
- Zusatzqualifikationen im beraterischen oder therapeutischen Bereich sind wünschenswert.

Weitere wünschenswerte Qualifikationen sind:

- Zusatzqualifikationen im beraterischen oder therapeutischen Bereich
- eigene Weiterbildung (insbesondere auch in den Punkten, Intersektionalität, diskriminierungskritische und diversitätssensible sowie barrierefreie Beratung, Kinderschutz)
- Zusatzausbildung/Kenntnisse im Bereich Gebärdensprache, Leichte Sprache und Fremdsprachen
- Traumapädagogik (Kinder und Jugendliche)
- Traumafachberatung

Der Einsatz von Hochschulpraktikant*innen zur Unterstützung ist möglich.

Durchschnittliche Arbeitszeitanteile für Realisierung des Leistungsspektrums	in %
Fallarbeit:	
aufsuchende und ambulante Beratungen, Begleitung, Falldokumentation, fallbezogene Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen	50 %
Vernetzungs- und Koordinierungsarbeit:	
Schulungen, Weiterbildungen, Teilnahme an Runden Tischen	25 %
Öffentlichkeitsarbeit:	
Fachtage, Ausstellungen, Aktionen	10 %
Supervision, Teamsitzungen, eigene Weiterbildungen:	15 %

5.3. Räumliche, sachliche und technische Ausstattung

Um sicherzustellen, dass die Beratungsstellen für alle Personen zugänglich sind, ist darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten barrierefrei gestaltet sind. Sollte dies in den angemieteten Räumlichkeiten nicht möglich sein, dann nutzt die Beratungsstelle eine externe barrierefreie Alternative.

- gute Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Räumlichkeiten
- angenehme Beratungsatmosphäre durch eine freundliche und aufgabengemäße Gestaltung der Räume,
- die Räume verfügen über ausreichenden Schallschutz,
- die Größe und Anzahl der Räume entsprechen dem Umfang und Inhalt des Angebots:
 - mindestens ein geschützter Beratungsraum für die Erwachsenenberatung,
 - mindestens ein geschützter Beratungsraum für die KJB mit geeignetem Angebot an Beratungsmaterial,
 - mindestens ein Raum für (Team-)Besprechungen für mind. sechs Personen,
 - mindestens zwei Büroräume für Dokumentation und Verwaltungsaufgaben,
 - ein separater Pausenraum für die Mitarbeitenden inkl. Teeküche,
 - sanitäre Anlagen,
 - der Eingang der IKS verfügt über eine Wechselsprechfunktion, Türspion und Sicherheitsschlösser,
 - für die Dokumentation, die Öffentlichkeits-, Fortbildungs- und Präventionsarbeit stehen die erforderlichen technischen Geräte und Materialien vor Ort zur Verfügung,
 - allen Mitarbeitenden steht ein Arbeitsplatz zur Verfügung.
 - barrierefreie Materialien/Beratungsmittel stehen für die Beratungen zur Verfügung (Mehrsprachigkeit, Leichte Sprache, Gebärdensprache, Ausstattung für Menschen mit Sehbeeinträchtigung insb. Brailleschrift, Beschriftung der Räume, Leitsystem)
 - Webseiten der Beratungsstellen sind barrierefrei gestaltet (Funktion der Mehrsprachigkeit und Möglichkeit Inhalte vorlesen zu lassen)

Die IKS verfügt über die erforderliche technische Ausstattung für eine adäquate Bürokommunikation. Dies beinhaltet auch die Versorgung der Mitarbeitenden mit dienstlichen Mobiltelefonen und Dienstlaptops, falls die Arbeitsstruktur mobile Erreichbarkeit erforderlich macht. Für aufsuchende Beratung steht mindestens ein Dienstwagen zur Verfügung.

6. Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bezieht sich auf die erbrachten Leistungen und gibt Auskunft darüber, ob die Ziele aus Sicht aller Beteiligten (Vertreter*innen der Einrichtung, Klient*innen, Nutzer*innen,

Mitarbeitenden und Kooperationspartner*innen) erreicht und Bedürfnisse befriedigt werden konnten. In der Regel erfolgt die Bewertung durch die IKS selbst und wird in den Alltag integriert. Zur Feststellung der Ergebnisqualität werden Erhebungsmethoden verwendet, die die Besonderheiten jeder Einrichtung und die Ressourcen berücksichtigen.

Entscheidende Kriterien für die Ergebnisqualität sind die Zufriedenheit der zu beratenden Personen und der Nutzen der Beratung. Zu den Indikatoren zur Erfassung von Zufriedenheit und Nutzen gehören quantitative und qualitative Daten, die sowohl durch direkte Befragung, als auch mittels indirekter Erhebungen erfasst werden können. Sie beziehen sich sowohl auf die Bedürfnisse der Beteiligten als auch auf die Ausstattung der Institutionen (Strukturqualität) und ihre Leistungen (Prozessqualität). Quantitative Daten geben Auskunft über die Inanspruchnahme der Angebote der Interventionsstellen durch die Zielgruppe.

Durch statistische Erhebungen kann unter anderem Folgendes dokumentiert werden:

- Anzahl der telefonischen und persönlichen Beratungskontakte zu Betroffenen,
- Anzahl der von der Polizeidirektion per Fax oder E-Mail übermittelten Fälle von häuslicher Gewalt und Stalking,
- Anzahl der Kontakte von Angehörigen und anderen Bezugspersonen sowie professionellen Unterstützer*innen,
- Zugangswege sowie Überweisungen von anderen Institutionen,
- Zusammensetzung der erreichten Zielgruppe: etwa Altersstruktur, Anzahl von Klient*innen mit Flucht- und Migrationserfahrung, Notwendigkeit der Sprachmittlung und Behinderung, Größe des Einzugsgebiets, Problemlage

Allgemeine Kriterien für den Erfolg der Arbeit sind:

- Stabilisierung der Klient*innen
- Information und Wissen über Rechte und Handlungsmöglichkeiten,
- Handlungskompetenz unter Zuhilfenahme eigener Ressourcen,
- Entscheidungskompetenz,
- Gefühl von Sicherheit bei den Klient*innen,
- Schutz und Beendigung/Einschränkung von Gewaltsituationen bzw. -verhältnissen,
- Abwendung einer Kindeswohlgefährdung
- ggf. Vermittlung in weitere geeignete Hilfen

Quantitative und qualitative Daten ergeben sich aber auch aus der Reflexion der Arbeit seitens der Mitarbeitenden. Wichtige Instrumente sind Teambesprechungen, Fall-, Team- und Struktursupervisionen, Konzeptionstage, Mitarbeitendengespräche, Jahresrückblicke und -planungen sowie Formen der Selbstevaluation.

Darüber hinaus findet bei übergreifenden Fallkonferenzen sowie auf Tagungen, bei gemeinsamen Fortbildungen und der Erarbeitung von Stellungnahmen ein gemeinsamer Reflexionsprozess zwischen den Institutionen und Einrichtungen statt, der häufig in Bestandsaufnahmen, Leitbildern und Umsetzungsstrategien dokumentiert wird.

Ein regelmäßiger Austausch mit den Kooperationspartner*innen des regionalen Netzwerkes, mit Fachleuten aus den Bereichen Medizin, Polizei und Justiz, Politik und Wissenschaft sowie eine Auswertung von Kooperationsbeziehungen ermöglichen die Erfassung der Ergebnisse aus Sicht der nicht unmittelbar von der Arbeit Betroffenen.

Statistische Erfassung und Auswertung/Veröffentlichungen und Berichte

- Erfassen der Zufriedenheit und Entwicklung der Zielgruppe, Vernetzungs- und Kooperationspartner*innen, Mitarbeitende

7. Ausblick

Die beschriebenen Qualitätsstandards stellen die erforderlichen Rahmenbedingungen dar, um kontinuierlich qualitativ hochwertige professionelle Unterstützung für Gewaltbetroffene zu leisten. Derzeit besteht für Erwachsene, Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen sind, kein gesetzlicher Anspruch auf Beratung und Schutz. Dieser tritt jedoch mit dem verabschiedeten Gewalthilfegesetz im Jahr 2032 in Kraft; auch für Kinder oder Jugendliche insofern sie sich in Obhut einer von Häuslicher Gewalt betroffenen Frau befinden.⁶ Durch historisch gewachsene Mischfinanzierungen aus Land und Kommune in den vergangenen Jahrzehnten fehlt bisher eine einheitliche, notwendige, langfristig abgesicherte und verlässliche Finanzierung der IKSen. Folglich arbeiten die IKSen ohne Planungssicherheit und die materiellen und personellen Ressourcen sind nicht immer ausreichend vorhanden, um die dargestellten

⁶ Aktuell gibt es im Entwurf zum SächsGewHG (Stand April 2026) keine geregelte Vorgehensweise, wie die IKSn bei fehlender Beratungskapazität handeln werden. Betroffene haben durch das (Sächs)GewHG nicht nur Anspruch auf einen Aufenthalt in einer Frauen- und Kinderschutzeinrichtung, sondern auch auf eine Beratung. Dies muss zukünftig geklärt werden.

Qualitätsstandards vollumfänglich umzusetzen.

Mit der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit aus dem Jahr 2021 wurde ein wesentlicher Meilenstein gesetzt, der eine qualitative Weiterentwicklung im Gewalthilfesystem ermöglichte. Eine langfristig gesicherte Finanzierung ist jedoch weiterhin unerlässlich, um den Bedarfen der Betroffenen nachhaltig gerecht zu werden und um insbesondere auch die Netzwerk- und Präventionsarbeit deutlich zu stärken. Es ist wünschenswert, dass das GewHG bestehende Planungsunsicherheiten aufheben wird.

Die Präventions- und Bildungsarbeit stellt einen wichtigen Baustein im Kampf gegen häusliche Gewalt und Stalking dar. Diese sollte in den nächsten Jahren verstärkt in den Fokus genommen werden. Dafür sind zusätzliche materielle und personelle Ressourcen erforderlich. Um Synergieeffekte zu erreichen, sollten zeitgleich Weiterbildungsmaßnahmen für alle involvierten Berufsgruppen, vor allem Lehrer*innen und Erzieher*innen, Ärzt*innen sowie Familienrichter*innen, intensiv gefördert werden. Eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden und landesweit sowie regional agierenden Institutionen ist erwünscht.

Die vorliegenden Qualitätsstandards stärken ein landesweit einheitliches Vorgehen bei der Kinder- und Jugendberatung (KJB), das auf den folgenden gesetzlichen Grundlagen basiert:

- Die Zustimmung zur Beratung durch den Kinder/Jugendlichen begleitenden Sorgeberechtigten ist ausreichend (§ 1687 Abs. 1 S. 2 BGB).
- Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Beratung auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, wenn die geteilten Informationen den Beratungszweck gefährden würden. (§ 8 Abs. 3 sowie § 10a Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – [SGB VIII])
- Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat diese Vorschrift zusätzlich durch den neuen Absatz 4 ergänzt und die Beteiligungs- und Beratungsrechte insgesamt gestärkt.
- Kinder und Jugendliche haben einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung, welcher sichergestellt werden muss (§ 8 Abs. 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – [SGB VIII], Art. 19 Abs. 1 Übereinkommen über die Rechte des Kindes [UN-Kinderrechtskonvention], Art. 18 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 2 Istanbul-Konvention).

Einheitlich geregelt werden sollte ebenfalls, wie die konkrete Arbeit mit Jugendlichen gestaltet werden kann, die in ihren eigenen ersten Paarbeziehungen Gewalt erleben (Teen-Dating-Violence). Dabei ist festzuhalten, wie die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen

der Kinder- und Jugendhilfe strukturiert ist. Im optimalen Fall kann eine rahmengebende Kooperationsvereinbarung verabschiedet werden. Ein weiterer Aspekt stellt der Anteil an Betroffenen mit Flucht- und Migrationserfahrung dar. Die gesicherte vollständige Kostenübernahme für den Einsatz von qualitativ hochwertigen Dolmetscher*innen sollte in den nächsten Jahren umgesetzt werden.

Qualitätsstandards sind das Ergebnis eines kontinuierlichen Reflexions- und Veränderungsprozesses zur Verbesserung des Angebotes im Sinne aller Beteiligten unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und der sich daraus ergebenden Aufgaben.

Allen Interventions- und Koordinierungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt und Stalking in Sachsen ist der regelmäßige Austausch über Qualitätsstandards und ihre Weiterentwicklung wichtig. Dieser findet regelmäßig z.B. innerhalb der AG Fachkräfteaustausch und in der AG IKS sowie der AG der Sächsischen Interventionsprojekte statt und wird durch die Fachstelle Häusliche Gewalt der LAG Gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V. zentral organisiert, fachlich begleitet und koordiniert. Die Arbeitsgruppen stehen allen Fachkräften im Gewalthilfesystem bei häuslicher Gewalt offen und ermöglichen einen fachübergreifenden Austausch sowie die gemeinsame Weiterentwicklung der Praxis. Ziel ist es, einen gemeinsamen, den Zielsetzungen der Arbeit entsprechenden Prozess der Qualitätsentwicklung zu gestalten und die dafür erforderlichen Ressourcen in Form von Informationen, Standards und Vorschlägen zur Ergebnissicherung zur Verfügung zu stellen.